
Bericht

über die Prüfung als gemeinsame Vertragsprüferin
des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags
zwischen der
Allianz SE mit Sitz in München als Obergesellschaft
und der
Allianz Global Health GmbH mit Sitz in München als
Untergesellschaft
(Prüfung analog § 293b AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO)

10. März 2017

Auftrag: 0.0824554.001



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	4
2. Gegenstand und Umfang der Prüfung	6
3. Prüfungsfeststellungen	8
3.1. Einordnung als BGAV iSd. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.....	8
3.1.1. Vertragsparteien.....	8
3.1.2. Leitungsmacht (analog § 308 AktG)	8
3.1.3. Gewinnabführung (analog § 301 AktG)	8
3.1.4. Verlustübernahme (analog § 302 AktG)	9
3.1.5. Ausgleich und Abfindung (analog § 304, § 305 AktG)	9
3.1.6. Wirksamwerden (analog § 294 AktG).....	10
3.2. Vertragsbericht	11
4. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis	12
5. Anlagen	13
5.1. BGAV vom 14. Februar 2017 zwischen der AZSE und der AGH	14
5.2. Beschluss des Landgerichts München I vom 1. Februar 2017 auf Antrag der AZSE.....	17
5.3. Beschluss des Landgerichts München I vom 1. Februar 2017 auf Antrag der AGH.....	18
5.4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGH	Allianz Global Health GmbH, München
AktG	Aktiengesetz
APKV	Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft, München
AZ D	Allianz Deutschland AG, München
AZSE	Allianz SE, München
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
bzw.	Beziehungsweise
dh.	das heißt
f./ff.	fort folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
iSd.	im Sinne des
iSv.	im Sinne von
iVm.	in Verbindung mit
mwN.	mit weiteren Nachweisen
Rn	Randnummer
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1. Der Vorstand der Allianz SE mit Sitz in München (nachfolgend „AZSE“) als Obergesellschaft (herrschendes Unternehmen) und die Geschäftsführung der Allianz Global Health GmbH mit Sitz in München (nachfolgend „AGH“) als Untergesellschaft (abhängige Gesellschaft) haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag analog § 291 Abs. 1 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO (nachfolgend „BGAV“) mit Datum vom 14. Februar 2017 abgeschlossen.
2. Im Zuge des Verfahrens zum Abschluss des BGAV hat das Landgericht München I uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (bis zum 28. Februar 2017 in der Rechtsform der AG) mit Beschluss vom 1. Februar 2017 sowohl für die AZSE als auch für die AGH als Vertragsprüferin für den vorgenannten BGAV bestellt (§ 293c AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO). Mithin führen wir die Vertragsprüfung als gemeinsame Vertragsprüferin durch. Auf Grundlage dieses Beschlusses wurden wir am 23. Februar 2017 schriftlich mit der Prüfung des BGAV beauftragt (nachfolgend auch „Vertragsprüfung“ oder „Prüfung“).
3. Wir haben unsere Prüfung im Februar und März 2017 in unseren Räumlichkeiten in Frankfurt am Main durchgeführt.
4. Für die Vertragsprüfung sind uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt worden:
 - a) BGAV zwischen der AZSE und der AGH vom 14. Februar 2017;
 - b) BGAV zwischen der Allianz Deutschland AG mit Sitz in München (nachfolgend „AZ D“) und der Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in München (nachfolgend „APKV“) vom 24. November 2009 sowie Nachtrag zum BGAV zwischen der AZ D und der APKV vom 8. Oktober 2014;
 - c) BGAV vom 31. Oktober 2002 zwischen der Allianz AG mit Sitz in München, als Rechtsvorgängerin der AZSE, und der AZ-Argos 19 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in München, als Rechtsvorgängerin der AZ D;
 - d) Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der AZSE und der Geschäftsführung der AGH über den BGAV zwischen der AZSE und der AGH vom 14. Februar 2017;
 - e) Aktueller Handelsregisterauszug der AZSE vom 13. Februar 2017;
 - f) Chronologischer Handelsregisterauszug der AZ D vom 23. Februar 2017;

-
- g) Aktueller Handelsregisterauszug der APKV vom 9. Februar 2017 sowie chronologischer Handelsregisterauszug der APKV vom 19. Januar 2017;
 - h) Aktueller Handelsregisterauszug der AGH vom 13. Februar 2017;
 - i) Aktienregisterauszug der AZ D vom 30. Oktober 2015;
 - j) Aktienregisterauszug der APKV vom 6. Mai 2015;
 - k) Gesellschafterliste der AGH vom 28. Dezember 2016;
 - l) Satzung der AZSE vom Juni 2015;
 - m) Satzung der APKV vom 24. April 2013;
 - n) Satzungsbescheinigung der AGH vom 20. Januar 2017.
5. Alle erbetenen Dokumente, Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir von dem Vorstand der AZSE und der Geschäftsführung der AGH und den von ihnen jeweils benannten Mitarbeitern erhalten. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben uns jeweils eine berufssübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.
 6. Die Verantwortung für den Inhalt des BGAV liegt bei den vertragsschließenden Gesellschaften. Sie wird durch unsere Vertragsprüfung nicht eingeschränkt.
 7. Der Vertragsprüfungsbericht dient der Information des Vorstands der AZSE und der Geschäftsführung der AGH, zur Auslage oder Veröffentlichung im Internet ab Einberufung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AGH (vgl. § 293f Abs. 1 und Abs. 3 AktG) und zur Anmeldung der Eintragung des BGAV in das Handelsregister des für die AGH zuständigen Amtsgerichts München.
 8. Wir haben bei unserer Vertragsprüfung die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 319, § 319a, § 319b HGB iVm. § 293d Abs. 1 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO) beachtet sowie weitere berufsrechtliche Verhaltensanforderungen eingehalten.
 9. Unsere Verantwortlichkeit für die Vertragsprüfung gegenüber der vertragsschließenden AZSE und deren Aktionären sowie der AGH und deren Gesellschaftern bestimmt sich, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, gemäß § 323 HGB iVm. analog § 293d Abs. 2 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO. Im Übrigen sind, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsbericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

10. Gegenstand der Vertragsprüfung ist nach dem Wortlaut des § 293b Abs. 1 erster Halbsatz AktG der „Unternehmensvertrag“. Mithin ist der zwischen dem Vorstand der AZSE und der Geschäftsführung der AGH abgeschlossene BGAV vom 14. Februar 2017 zu prüfen.
11. Der Umfang der Prüfung des BGAV ist in den §§ 291 ff. AktG nicht ausdrücklich bestimmt.
12. Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des BGAV ist nicht möglich, weil das Aktiengesetz den Mindestinhalt eines BGAV nicht ausdrücklich festlegt. Allerdings wird der BGAV in § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG auf abstrakte Weise beschrieben und die wesentypischen Inhalte dieser beiden Unternehmensverträge in den §§ 301, 302, 308 AktG sowie den §§ 304, 305 AktG bestimmt.
13. Unter Heranziehung dieser Vorschriften haben wir geprüft, ob der Vertrag die für einen BGAV wesentypischen aktienrechtlichen Regelungen enthält und folglich als Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag iSd. § 291 Abs. 1 Satz 1 einzuordnen ist (zum Prüfungsumfang siehe statt vieler Veil, in Spindler/Stilz, AktG, 3. Auflage, § 293b Rn. 4 ff. mwN.).
14. Der Schwerpunkt der Vertragsprüfung ergibt sich aus § 293e Abs. 1 Satz 2 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO. Danach ist bestimmt, dass der Prüfungsbericht mit einer Erklärung darüber abzuschließen ist, ob der vorgeschlagene Ausgleich (§ 304 AktG) oder die vorgeschlagene Abfindung (§ 305 AktG) angemessen ist. Der vorliegend zu prüfende BGAV enthält weder eine Regelung zur Ausgleichszahlung noch ein Abfindungsangebot. Folglich erstreckte sich unsere Prüfung darauf, ob der BGAV zulässigerweise keine Regelung zur Ausgleichszahlung und kein Abfindungsangebot enthält.
15. Schließlich haben wir den gemeinsamen Vertragsbericht vom 14. Februar 2017 des Vorstands der AZSE und der Geschäftsführung der AGH über den BGAV gemäß § 293a AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO auf offensichtliche Unrichtigkeiten solcher Inhalte durchgesehen, die sich auf den vorstehend genannten Prüfungsumfang beziehen (zum uneinheitlichen Meinungsbild der Prüfung auch des Vertragsberichts und dessen Inhalte, siehe statt vieler Veil, in Spindler/Stilz, AktG, 2. Auflage, § 293b Rn. 3; ferner Hüffer/Koch, AktG, 12. Auflage, § 293b Rn. 3).
16. Unsere Vertragsprüfung umfasst nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der steuerlichen Anerkennung des BGAV.

-
17. Wir haben unsere Vertragsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob der Vertrag als BGAV einzuordnen ist und zutreffenderweise keine Regelung zur Ausgleichszahlung oder kein Abfindungsangebot enthält. Eine solche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um hierfür ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Wegen der immanenten Grenzen jeder Prüfung zusammen mit den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben.

 18. Über das Ergebnis der Vertragsprüfung ist gemäß § 293e AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO schriftlich zu berichten. Der Bericht ist grundsätzlich mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Vorliegend enthält der BGAV solche Regelungen nicht. An die Stelle der vorgenannten Erklärung ist daher im Prüfungsergebnis zu erklären, ob der BGAV zulässigerweise keine Regelung zur Ausgleichszahlung oder kein Abfindungsangebot enthält.

3. Prüfungsfeststellungen

3.1. Einordnung als BGAV iSd. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG

19. Der BGAV vom 14. Februar 2017 zwischen der AZSE als Obergesellschaft (herrschende Gesellschaft) und der AGH als Untergesellschaft (abhängige Gesellschaft) ist als Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag iSd. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO einzuordnen.
20. Der BGAV enthält die für einen solchen Unternehmensvertrag wesentypischen aktienrechtlichen Vereinbarungen. Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

3.1.1. Vertragsparteien

21. Firma und Sitz der vertragsschließenden Gesellschaften, die AZSE und die AGH, sind im BGAV genannt und entsprechen der Eintragung im jeweiligen Handelsregister.

3.1.2. Leitungsmacht (analog § 308 AktG)

22. In § 1 Abs. 1 Satz 1 BGAV unterstellt die AGH die Leitung ihrer Gesellschaft dem Vorstand der AZSE. Die Vereinbarung entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 308 AktG. Sie ist für einen aktienrechtlichen Beherrschungsvertrag eine wesentypische Regelung.

3.1.3. Gewinnabführung (analog § 301 AktG)

23. In § 2 Abs. 1 Satz 1 BGAV ist die Verpflichtung der AGH zur Abführung ihres "ganzen Gewinns" analog § 301 AktG bestimmt. Es handelt sich um eine für einen aktienrechtlichen Gewinnabführungsvertrag wesentypische Vereinbarung.
24. In § 2 Abs. 1 Satz 2 BGAV wird klargestellt, dass der abzuführende Gewinn dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind, entspricht. Diesbezüglich nennt § 301 AktG die Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB.
25. Die Vereinbarung in § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGAV über die Einstellung von Beträgen eines Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen und deren Auflösung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder zur Abführung als Gewinn steht in Übereinstimmung mit § 301 AktG. Die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 3 BGAV gibt zutreffend wieder, dass Beträge, die aus der Auflösung von

anderen Gewinnrücklagen resultieren, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, und ein vor Vertragsschluss vorhandener Gewinnvortrag, nicht abgeführt werden dürfen.

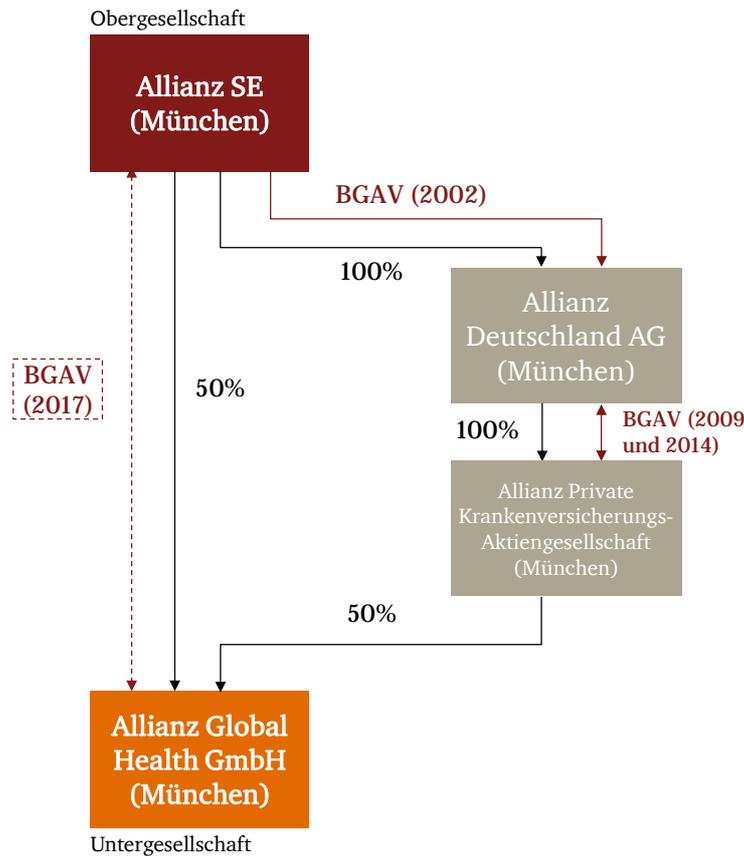
26. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BGAV darf die AGH mit Zustimmung der AZSE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

3.1.4. Verlustübernahme (analog § 302 AktG)

27. In § 3 Abs. 1 BGAV verpflichtet sich die ASZE unter Bezugnahme auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer dotiert wurden. Diese Regelung entspricht dem § 302 Abs. 1 AktG. Es handelt sich um eine für einen aktienrechtlichen BGAV gleichermaßen wesentypische Vereinbarung.

3.1.5. Ausgleich und Abfindung (analog § 304, § 305 AktG)

28. Gemäß § 304, § 305 AktG muss der BGAV für „außenstehende Aktionäre“ einer abhängigen Aktiengesellschaft eine Regelung zur Ausgleichszahlung und ein Abfindungsangebot vorsehen. „Außenstehend“ ist ein Aktionär, wenn er nicht Partei des BGAV ist und die Obergesellschaft an diesem nicht unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist und die Obergesellschaft an diesem Aktionär auch nicht unmittelbar oder mittelbar über eine Kette durch einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag verbunden ist (so die herrschende Auffassung, siehe Stephan, in Schmidt/Lutter, AktG, 3. Auflage, § 304 Rn. 70 mwN.; Veil, in Spindler/Stilz, AktG, 3. Auflage, § 304 Rn. 17 ff. mwN).
29. Ob die §§ 304, 305 AktG auf einen BGAV mit einer GmbH als Untergesellschaft analog anzuwenden sind, wird in der GmbH-Literatur unterschiedlich kommentiert (statt vieler Liebscher, in Münchener Kommentar zum GmbHG, 2. Auflage, § 13 Anhang Rn. 914 ff. mwN.). Vorliegend kommt es auf den Streitstand nicht an, weil hier die APKV jedenfalls kein „außenstehender Gesellschafter“ iSd. §§ 304, 305 AktG ist. Dies zeigt folgende Abbildung über die gesellschaftsrechtliche Struktur:



30. Zum einen ist die AZSE an der APKV mittelbar über die AZ D zu 100% beteiligt. Zum anderen ist die AZSE mit der APKV über eine BGAV-Kette (BGAV zwischen der AZSE und der AZ D, BGAV zwischen der AZ D und der APKV) verbunden. Dies wurde uns durch die Vorlage der Auszüge aus den Aktienregistern der APKV und der AZ D sowie durch die Vorlage der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der APKV und der AZ D vom 24. November 2009 mit Nachtrag vom 8. Oktober 2014 und zwischen der AZSE und der AZ D vom 31. Oktober 2002 und dem Handelsregisterauszug der AZ D vom 23. Februar 2017 nachgewiesen. Mit der Vollständigkeitsklärung vom 7. März 2017 wurde uns von der AZSE als Obergesellschaft der BGAV Kette versichert, dass die BGAV zwischen der AZSE und der AZ D sowie zwischen der AZ D und der APKV ungekündigt sind.

3.1.6. Wirksamwerden (analog § 294 AktG)

31. Die in § 4 Abs. 2 Satz 1 BGAV vorgesehene Rückwirkung der Gewinnabführungs- und der Verlustübernahmeverpflichtung auf den Beginn des Geschäftsjahres der AGH, in welchem der BGAV durch Eintragung in das Handelsregister des für die AGH zuständigen Amtsgerichts wirksam wird, ist nicht zu beanstanden. Zutreffend ist in § 4 Abs. 2 Satz 2 BGAV eine Rückwirkung der Beherrschung (Weisungsrecht der SE) von dieser Rückwirkung ausgenommen.

3.2. Vertragsbericht

32. Wir haben den gemeinsamen Vertragsbericht des Vorstands der AZSE und der Geschäftsführung der AGH über den BGAV gemäß § 293a AktG vom 14. Februar 2017 auf offensichtliche Unrichtigkeiten hinsichtlich der Angaben zum Inhalt des BGAV durchgesehen. Dabei haben sich Anhaltspunkte für Einwendungen nicht ergeben.
33. Insbesondere ist festzustellen, dass die Begründung in IV. Ziffer 1.2.6 darüber, dass der BGAV zulässigerweise keinen Ausgleichsanspruch und kein Abfindungsangebot enthält, zutreffend ist.

4. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis

34. Zwischen der Allianz SE als Obergesellschaft (herrschende Gesellschaft) und der Allianz Global Health GmbH als Untergesellschaft (abhängige Gesellschaft) wurde ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag iSd. § 291 Abs. 1 AktG analog iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO mit Datum vom 14. Februar 2017 abgeschlossen. Der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der Allianz Global Health GmbH haben mit Datum vom 14. Februar 2017 einen gemeinsamen Bericht zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erstellt.
35. Als gerichtlich bestellte Vertragsprüferin wurden wir am 23. Februar 2017 schriftlich mit der Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags beauftragt.
36. Als abschließendes Ergebnis unserer Vertragsprüfung bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen Folgendes:
- (1) Der als Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bezeichnete Vertrag vom 14. Februar 2017 enthält die für einen solchen Unternehmensvertrag wesentypischen aktienrechtlichen Regelungen und ist daher als Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag analog § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG einzuordnen.
- (2) Die Angemessenheit einer Ausgleichszahlung analog § 304 AktG und eines Abfindungsangebots analog § 305 AktG waren nicht zu prüfen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält solche Vereinbarungen nicht. Dies ist zulässig, weil an der Allianz Global Health GmbH kein außenstehender Gesellschafter und damit kein Anspruchsberechtigter für eine Ausgleichszahlung und eine Abfindung beteiligt ist.

Frankfurt am Main, den 10. März 2017

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Andreas Grün
Wirtschaftsprüfer


ppa. Jochen Fecher
Wirtschaftsprüfer



5. Anlagen

5.1. BGAV vom 14. Februar 2017 zwischen der AZSE und der AGH

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „AZSE“

und der

Allianz Global Health GmbH,
(vormals „Allianz Venture Partners Beteiligungs GmbH“), München

im Folgenden: „AGH“

§ 1

Beherrschung durch die AZSE

1. Die AGH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZSE. Die AZSE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AGH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZSE wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die AGH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZSE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind. Als Gewinn darf nur der Betrag abgeführt werden, der nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
2. Die AGH kann mit Zustimmung der AZSE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AZSE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- 1 -

§ 3

Verlustübernahme

1. Die AZSE ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die AGH kann von der AZSE auch während eines Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch nach § 3 Abs. 1 verlangen. Der Gesamtbetrag der geleisteten Abschlagszahlungen darf die Höhe des zu erwartenden Verlustausgleichsanspruchs nicht überschreiten. Stellt sich bei Feststellung des Jahresabschlusses heraus, dass die geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verlustausgleichsanspruch übersteigen, hat die AGH der AZSE den übersteigenden Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erstatten. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ein möglicher Erstattungsanspruch der AZSE in Höhe des jeweils gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkte p.a. zu verzinsen. Vor Feststellung des Jahresabschlusses hat die AGH geleistete Abschlagszahlungen auch dann weder vollständig noch teilweise an die AZSE zu erstatten, wenn aktualisierte Prognosen ergeben, dass der auszugleichende Verlust voraussichtlich geringer sein oder gar nicht anfallen wird.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AGH.
2. Der Vertrag wird nach Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Zustimmungen mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AGH wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2017. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt in jedem Fall erst ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der AGH.
3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - die teilweise oder vollständige Veräußerung der Beteiligung der AZSE an der AGH.

§ 5
Ausfertigungen

Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare ausgefertigt.

Für die Allianz SE

München, 14.02.2017


.....
Unterschrift

Dr. Günther Thallinger
THALLINGER
.....
Name in Druckbuchstaben


.....
Unterschrift

Dr. Werner Zedelius
Z E D E L I U S
.....
Name in Druckbuchstaben

Für die Allianz Global Health GmbH

München, 14.02.2017


.....
Unterschrift

Dr. Birgit König
.....
Name in Druckbuchstaben

5.2. Beschluss des Landgerichts München I vom 1. Februar 2017 auf Antrag der AZSE



Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I
Justizgebäude Lenbachplatz 7
80316 München

5 HK O 1554/17

Beschluss

vom 1.2.2017:

1. Auf Antrag der

Allianz SE
vertreten durch den Vorstand
Königinstraße 28
80802 München

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c ii SE-VO, § 293 c Abs. 1 Satz 1 AktG

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
60060 Frankfurt am Main

zum Vertragsprüfer zur Prüfung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Allianz SE als herrschender Gesellschaft und der Allianz Global Health GmbH als beherrschter Gesellschaft.

2. Der Geschäftswert wird auf € 5.000,-- festgesetzt, § 36 III GNotKG.

Gründe:

Ein Hinderungsgrund ist für die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar. Daher konnte der Anregung gefolgt werden, diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Vertragsprüfer zu bestellen.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift wird bestätigt.
München, den 01. Feb. 2017
Der Urlandsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Spey

Spensberger
Justizangestellte

5.3. Beschluss des Landgerichts München I vom 1. Februar 2017 auf Antrag der AGH



Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I
Justizgebäude Lenbachplatz 7
80316 München

5 HK O 1553/17

Beschluss vom 1.2.2017:

I. Auf Antrag der

Allianz Global Health GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
Königinstraße 28
80802 München

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem.
Art. 9 Abs. 1 lit. c ii SE-VO, § 293 c Abs. 1 Satz 1 AktG

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
60060 Frankfurt am Main

zum Vertragsprüfer zur Prüfung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Allianz SE als herrschender Gesellschaft und der Allianz Global Health GmbH als beherrschter Gesellschaft.

2. Der Geschäftswert wird auf € 5.000,- festgesetzt, § 36 III GNotKG.

Gründe:

Ein Hinderungsgrund ist für die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar. Daher konnte der Anregung gefolgt werden, diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Vertragsprüfer zu bestellen.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Die Gleichheit der Ausfertigung mit der Ur-
schrift wird bestätigt.
München, den **01. Feb. 2017**
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Spensberger
Justizangestellte

5.4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers; soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler, und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

- (3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.